

25. Juli 2024

Netzbetreiberinfo: KANU 2.0

Konsultation zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen („KANU 2.0“)

Am 17. Juli 2024 hat die große Beschlusskammer auf ihrer [Homepage](#) im Festlegungsverfahren KANU 2.0 (GBK-24-02-2#1) eine [Konsultation](#) veröffentlicht. Netzbetreiber können bis zum 07. August 2024 Stellung nehmen. In unserer Netzbetreiberinformation vom März haben wir bereits über das vorangegangene Eckpunktepapier informiert. Die Festlegung betrifft alle Gasverteilnetzbetreiber und Betreiber von Fernleitungsnetzen. Für das Anlagevermögen kann ab dem 01.01.2025 abweichend zur Anlage 1 der GasNEV eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verwendet werden. Das früheste vorzeitige Abschreibungsziel ist hierbei das Jahr 2035. Die Bundesnetzagentur weist jedoch darauf hin, dass ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 nur angesetzt werden sollte, wenn landesrechtliche, kommunale oder unternehmerische Beschlüsse ein früheres Ende als 2045 vorgeben. Für alle Anlagen kann zudem die degressive Abschreibungsmethode mit einem Abschreibungssatz von 8-12 % gewählt werden. Wird bei dieser Methode der lineare Abschreibungssatz auf Grundlage des Restwertes des Vorjahres höher als der degressive, muss zur linearen Abschreibung bis zum Ende der Laufzeit gewechselt werden. Die verkürzten Nutzungsdauern

gelten nicht für die Anlagengruppen Verwaltungsgebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Werkzeuge und Geräte, Lagereinrichtungen, Hardware, Software, Leichtfahrzeuge und Schwerfahrzeuge. Für die einzelnen Anlagengruppen und Anschaffungsjahre sollen zukünftig SAV-ID's vergeben und eine Umstellung der Abschreibungsmethode angezeigt werden. Somit bleibt der Netzbetreiber bei der Wahl der Nutzungsdauern und Abschreibungsmethode für verschiedene Konzessions- oder Einzugsgebiete flexibel. Für die Zugänge ab dem Jahr 2021 können die neuen Regelungen bereits über den Kapitalkostenaufschlag 2025 in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Kapitalkostenaufschläge der Jahre 2023 und 2024 bleiben davon unberührt. Für Anlagengüter bis zum Basisjahr 2020 erfolgt die Anpassung über ein sogenanntes Transformationselement (TFE). Hierbei werden die Kapitalkostenabschläge der Jahre 2025-2027 mit den neuen Abschreibungsregeln neu berechnet. Die Differenz zu den bisher genehmigten Abschlägen wird als Transformationselement in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Dieses kann jährlich zum 15.10. über die Meldung zur Erlösobergrenze bei der Behörde angezeigt werden. **Die Entscheidung für abweichende Abschreibungsmodelle im Zeitraum 2025 bis 2027 bleibt zunächst optional und kann auch später noch jeweils zum 15.10. für die EOG 2026 und 2027 umgesetzt werden! Nach Neuwahl ist jedoch eine Umkehr zur bisherigen Vorgehensweise nicht mehr möglich.**

Für die Netzbetreiber bedeutet dies, dass bei Umsetzung in 2025 bereits zum 15.10. die Entscheidung, Meldung und Berechnung des Transformationselementes an die Behörde zu erfolgen hat. Zudem sollte der Wert bereits in die Entgelte zum 15.10. einfließen. Da die endgültige Festlegung voraussichtlich nicht vor Ende August zu erwarten ist, entsteht ein immenser Zeitdruck für die Umsetzung. **Die Festlegung gilt vorerst nur für die Jahre 2025-2027.**

Die Anpassung der Abschreibungsdauern wird enormen Einfluss auf die Refinanzierung der Gasnetze haben. Aus diesem Grund sollten sich die Gasnetzbetreiber mit der aktuellen Konsultation zur Festlegung der Abschreibungsdauer der Gasnetze zeitnah auseinandersetzen. Das Transformationselement (TFE) kann erstmalig zur Anpassung der Erlösobergrenze 2025 und somit in den Netzentgelten Gas 2025 berücksichtigt werden. Insofern müssen Gasnetzbetreiber in den nächsten Wochen entscheiden, ob das Transformationselement bereits in die NNE 2025 einfließen soll. Des Weiteren muss die Frage beantwortet werden, ob alle Anlagen in den entsprechenden Anlagengruppen über die verkürzte Nutzungsdauer abgeschrieben werden sollen oder ob es Ausnahmen für Gasnetzanlagen gibt, die über 2045 hinaus genutzt werden können. Zur Einschätzung der Auswirkungen der Abschreibung auf ihr Gasnetz bieten wir unsere Unterstützung an.

Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG